TEIL B - TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 48 gelten auch für diese 2. Änderung soweit zutreffend.

Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Fläche für Anpflanzungsgebot sind heimische Laubgehölze als Grünabschirmung anzupflanzen und dauernd zu erhalten.